

BGer 6B_956/2018 vom 29. Oktober 2018

Bundesgericht, 2018-10-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_956_2018

FR: TF 6B_956/2018 du 29 octobre 2018

IT: TF 6B_956/2018 del 29 ottobre 2018

Erwägungen

E. 1

Rechtsschriften haben unter anderem die Unterschrift zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). Da der Beschwerdeführer seine Beschwerdeeingabe nicht unterzeichnet hatte, wurde er mit eingeschriebener Verfügung vom 26. September 2018 in Anwendung von Art. 42 Abs. 5 BGG aufgefordert, den Mangel bis am 8. Oktober 2018 zu beheben, ansonsten die Rechtsschrift unbeachtet bleibe. Zudem wurde er darauf hingewiesen, dass eine Beschwerde an das Bundesgericht den Anforderungen von Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG zu genügen habe und er seine Beschwerdeeingabe bis zum Ablauf der Beschwerdefrist in diesem Sinne noch ergänzen könne. Die Verfügung konnte zugestellt werden (vgl. postalische Sendungsverfolgung; vgl. BGE 117 III 5 E. 1); der Beschwerdeführer reagierte darauf indessen nicht und behob den Mangel nicht innert Frist. Auf die Beschwerde ist daher im Verfahren nach Art. 108 BGG androhungsgemäss nicht einzutreten.

E. 2

Auf eine Kostenaufgabe kann verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.